

## TOP ARTIKEL



**ABGASSKANDAL** von Thorsten Köhn

## Abschließende Rechtssprechung durch BGH aufgeschoben

## WEITERE ARTIKEL

**FACEBOOK-DATENLECK** von Jan Frederik Strasmann

## EuGH lehnt Erheblichkeitsschwelle ab

**ARBEITSRECHT** von Hannes Jürgens

## Urlaub ist Urlaub – auch in Quarantäne

**WIDERRUFSRECHT** von Sascha Münch

## Berufsrisiko Widerrufsrecht: „Service for free“ bei fehlender Belehrung

# Abschließende Rechtssprechung durch BGH aufgeschoben

**Thorsten Köhn**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Am 8. Mai verhandelte der BGH erstmalig nach dem richtungsweisenden Urteil des EuGH im Abgasskandal. Zugegebenermaßen: Wir haben mehr von der Verhandlung erwartet – wenn nicht sogar ein Urteil. Dazu sollte es aber nicht kommen. Stattdessen hat der BGH seine Entscheidung für den 26. Juni angekündigt. Gleichwohl haben die Karlsruher Richter:innen aber Tendenzen in der Rechtsprechung durchsickern lassen – und die gegebenen geprellten Verbraucher:innen Hoffnung.**

Unserer Einschätzung nach wird der BGH der Entscheidung des EuGH insofern folgen, als Käufer:innen von Diesel-PKWs Schadensersatzansprüche aufgrund illegal verbauter Thermofensters zugesprochen werden dürften. Fraglich ist jedoch, in welchem Umfang – oder vielmehr, wie die jeweiligen Ansprüche zu berechnen sind. Die vorsitzende Richterin Dr. Eva Menges betitelte mög-

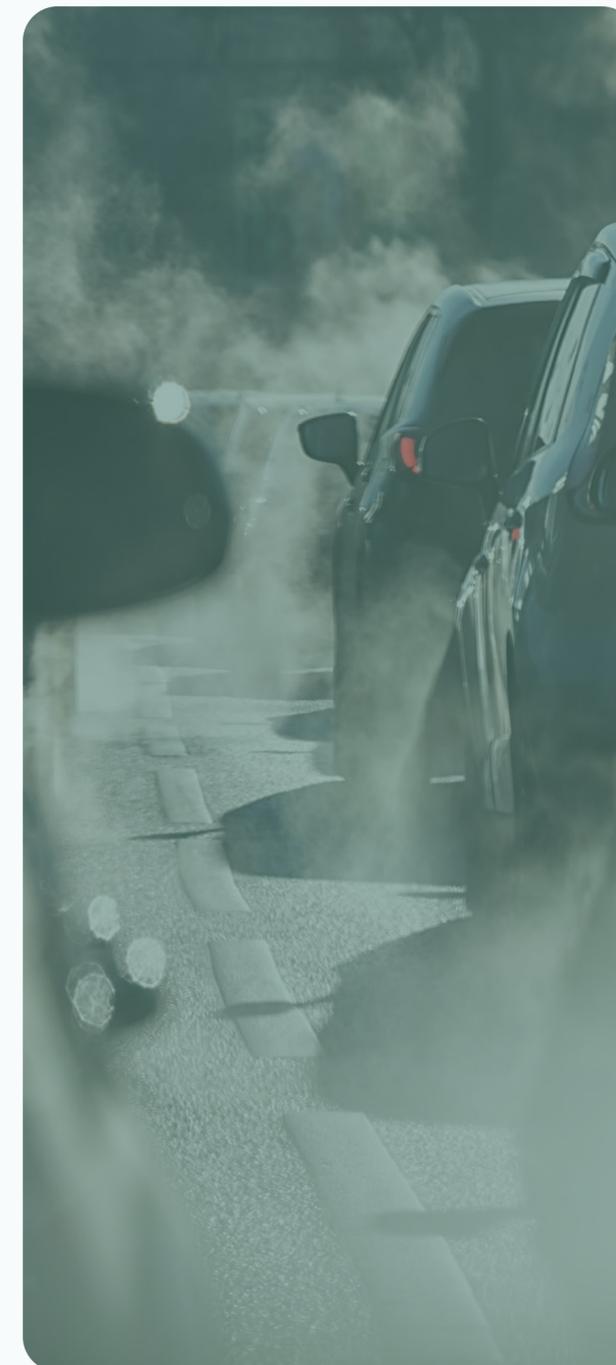
liche Ansprüche mit einer Bezeichnung, die wohl nur die deutsche Sprache hervorbringen kann: Differenzhypothese-vertrauensschadensersatz. Verständlich übersetzt lässt sich dieses Wortungetüm als eine Art Minderwertausgleich bezeichnen.

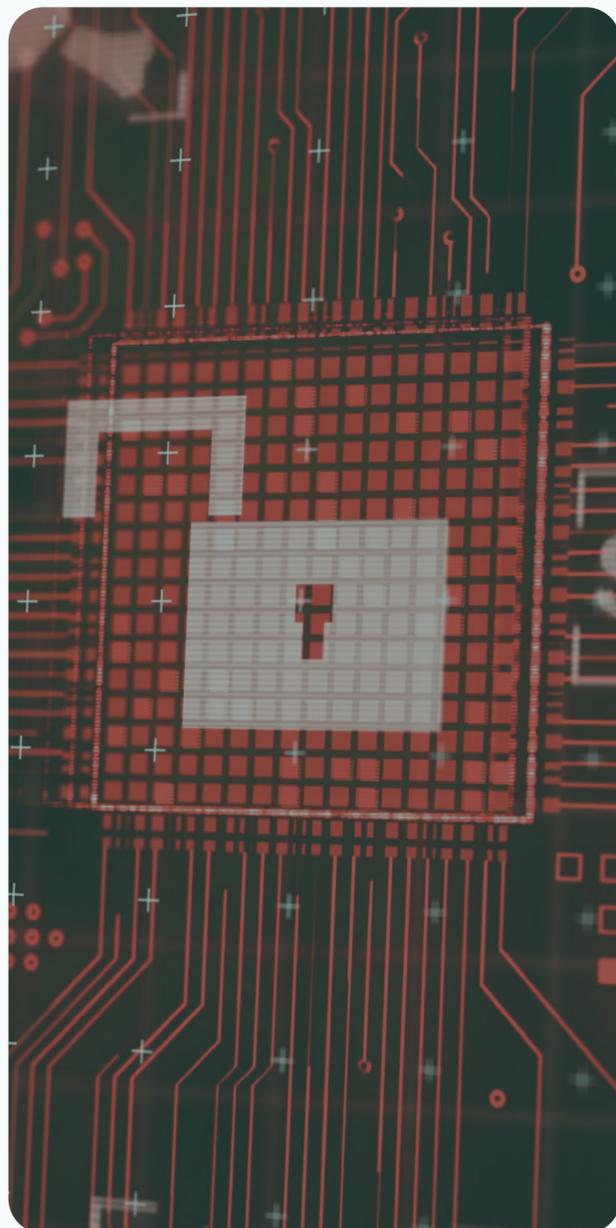
Wenngleich der BGH am 26. Juni noch weiter auf die Berechnung der konkreten Ansprüche eingehen dürfte: Unserem Verständnis nach handelt es sich um den Differenzbetrag, der zwischen dem Wert eines mangelhaften Fahrzeugs mit Thermofenster und dem eines rechtlich einwandfreien Fahrzeugs liegt.

Ein Vorgehen gegen die Autobauer würde eine derart klare Berechnungsgrundlage enorm vereinfachen – und letztlich nicht nur den Verbraucher:innen zugutekommen. Und doch bleiben noch Fragen zu klären. So etwa

im Falle einer Stilllegung von manipulierten Fahrzeugen: Wie steht es dann um die Ansprüche von Betroffenen? Mit einem Minderwertausgleich wäre ihnen jedenfalls nicht geholfen. Bleibt zu hoffen, dass die Richter:innen auch diesen Aspekt in ihrer Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.

Bis dahin gilt einmal mehr: abwarten. Solange die endgültige Entscheidung des BGH im Abgasskandal noch aussteht, ist von einem unüberlegten Vorgehen in Form einer Klage abzuraten. Fahrzeughalter:innen, die bei sich jedoch einen Anspruch auf Schadensersatz vermuten, sollten sich hingegen anwaltlichen Rat einholen – nicht zuletzt, um Aktionismus bei einem Klagebegehren zu vermeiden. Wir wissen, wann der richtige Zeitpunkt gekommen ist.





## FACEBOOK-DATENLECK

# EuGH lehnt Erheblichkeitsschwelle ab



Jan Frederik Strasmann, LL.M.

Managing Partner & Rechtsanwalt

Der EuGH hat sich jüngst mit der Frage des immateriellen Schadensersatzes bei Verstößen gegen die DSGVO befasst und in einem Urteil ([Az.: C-300/21](#)) bestätigt, dass eine unrechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten Schadensersatzansprüche begründet – einen Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden vorausgesetzt.

Eine begrüßenswerte Klarstellung aus unserer Sicht, wurde doch bislang gerne versucht, die DSGVO juristisch strenger und damit verbraucherunfreundlich auszulegen. Betroffenen Nutzer:innen sollten Schadensersatzansprüche mithilfe einer Erheblichkeitsschwelle deutlich erschwert werden. Doch auch diese Handhabung fegten die EuGH-Richter:innen vom Tisch. Sie lehnten die Anwendung einer derartigen Interpretation ab.

Besonders hervorzuheben ist bei diesem Urteil jedoch, dass der EuGH klarstellt, dass ein Verstoß gegen die DSGVO als solcher noch keinen Schmerzensgeldanspruch nach sich zieht, sondern auch ein Schaden erforderlich ist. Im Falle des Facebook-Datenlecks ist das aber nicht weiter problematisch – aus vorangehenden Erwägungsgründen der Verordnung ergibt sich bereits eine Definition des Schadens, die in diesem Kontext greift. Zu benennen sind hier die Erwägungsgründe 75 und 85: Darin führt die DSGVO einen Kontrollverlust über die personenbezogenen Daten als ein Beispiel für das Vorliegen eines Schadens gemäß Art. 82 DSGVO an. Aufgrund der Tatsache, dass die Nutzerdaten beim Facebook-Datenleck im Darknet aufgetaucht sind, liegt ein solcher eindeutig vor – und damit auch ein nachweislicher Schaden.

Mit Spannung erwarten wir nun die Reaktion des BGH, denn: Die Festlegung weiterer Kriterien zur Ermittlung von Schadensersatzansprüchen hat der EuGH an die EU-Mitgliedsstaaten delegiert. Außer Frage steht jedenfalls, dass die Verbraucherrechte ob der zunehmenden Cyber-Kriminalität dringend gestärkt und verantwortliche Unternehmen zu höheren Sicherheitsstandards gezwungen werden müssen. Das setzt ein erfolgversprechendes Vorgehen bei Datenschutzverstößen voraus.

Auch wir beraten und vertreten derzeit betroffene Nutzer:innen und bleiben schon deshalb nah an der Thematik dran. Das ermöglicht uns nicht zuletzt – die aktuelle Rechtsprechung stets im Blick – eine schlanke und effiziente Prozessführung. Davon profitieren nicht zuletzt auch unsere Kooperationspartner.

# Urlaub ist Urlaub – auch in Quarantäne

**Hannes Jürgens**

Rechtsanwalt

Es sind Nachwehen, die eine Pandemie wie Corona mit sich bringt und die sich jeglichen Erfahrungswerten entziehen: Fragen, auf die es (noch) keine Antwort gibt. So auch – oder ganz besonders – im Arbeitsrecht. Denn: Für zahlreiche Arbeitnehmer:innen ist der ersehnte Urlaub aufgrund von Quarantäne zum Zwangsarrest in den eigenen vier Wänden verkommen.

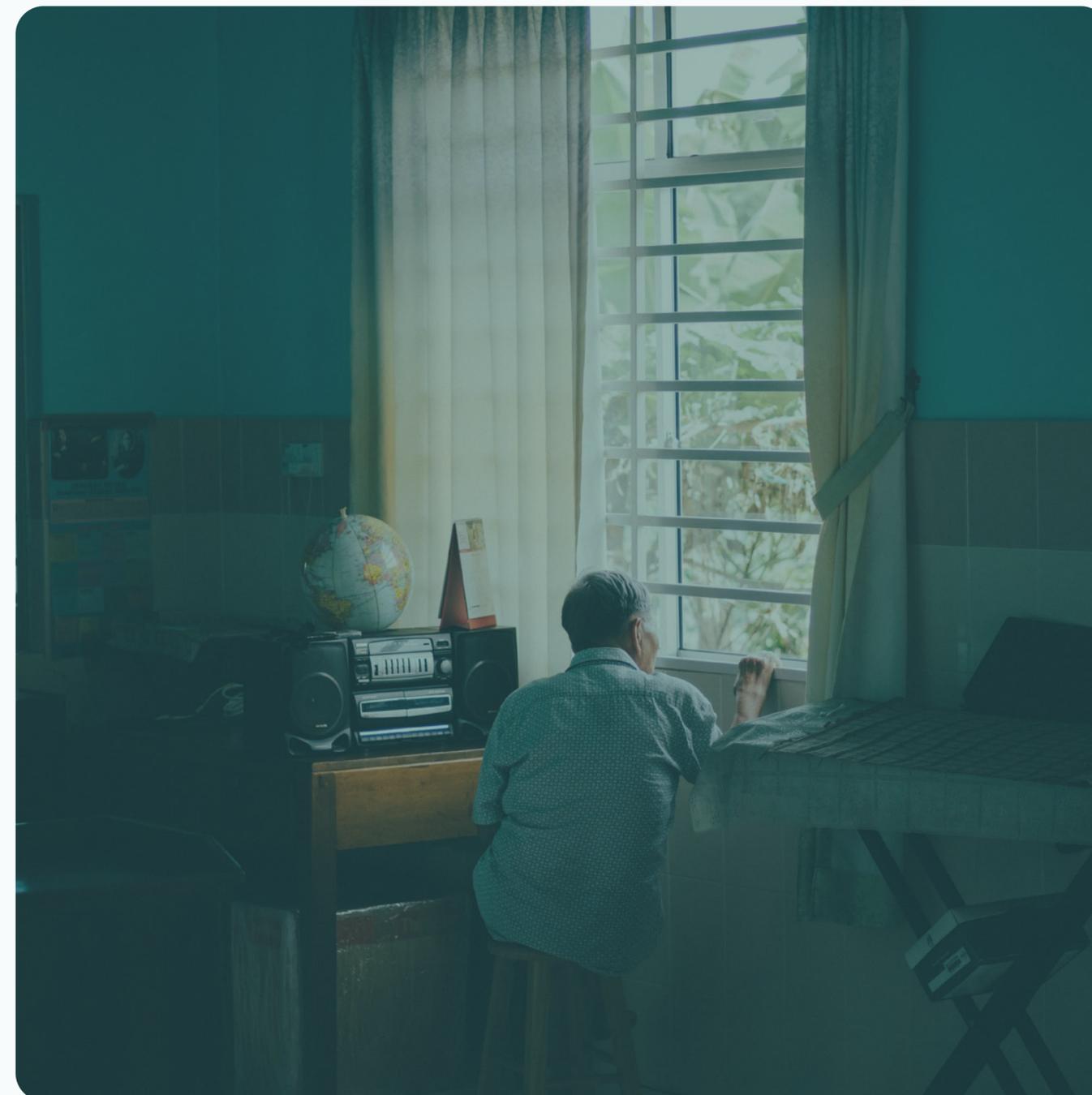
Mitunter fordern Beschäftigte nun ihre Urlaubstage per Klage zurück. Das Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein tat sich mit einer Entscheidung allerdings schwer – und bat den EuGH um eine Einschätzung. Der zuständige Generalanwalt vertritt in seinen Schlussanträgen dabei eine wenig arbeitnehmerfreundliche Ansicht: Auch in Quarantäne bestehe die Möglichkeit, sich zu entspannen und selbst über die freie Zeit zu entscheiden.

Seine Einschätzung stützt er auf die Tatsache, dass es gemäß Art. 31 der Charta der EU und Art. 7 der

Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung (2003/88) für Beschäftigte lediglich darum ginge, Urlaubstage zu erhalten. Die Ausgestaltung selbiger sei indes nicht gesetzlich festgelegt.

Wichtig in dem Kontext: Die Auffassung des Generalanwalts bezieht sich ausschließlich auf Urlaubstage, die bis September 2022 genommen wurden. Danach regelt [§ 59 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#), dass in Quarantäne verbrachte Urlaubstage nicht mehr auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

Klagen von Arbeitnehmenden, die sich auf den Zeitraum vor dem vergangenen September beziehen, dürften also wenig erfolgversprechend sein. Darauf lässt nicht nur die Einschätzung des Generalanwalts schließen – die meisten Arbeits- und Landesarbeitsgerichte haben bisher ähnlich geurteilt.



## WIDERRUFSRECHT

# Berufsrisiko Widerrufsrecht: „Service for free“ bei fehlender Belehrung

**Sascha Münch**

Managing Partner, Rechtsanwalt &amp; Notar a.D.

Eine Belehrung über das Widerrufsrecht sollte in keinem Vertrag, der zwischen einem Unternehmen und einer Privatperson geschlossen wird, fehlen. Zumindest nicht, wenn der Abschluss außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zustande kommt. Andernfalls kann es teuer werden. Jedoch nicht für den bzw. die Verbraucher:in. Nein, versäumt es ein Unternehmen nämlich, seine Kundinnen und Kunden über das Widerrufsrecht aufzuklären, bleibt es im Falle eines kundenseitigen Widerrufs unter Umständen auf seinen Kosten sitzen – selbst Wertersatz ist auszuschließen. Das hat der EuGH jetzt klargestellt ([Urteil vom 17.05.2023, Rechtssache C-97/22 | DC](#)).

Die Entscheidung des EuGH basiert auf einer Vorlage des LG Essen. Ein Dienstleister hatte mit einem Kunden einen Vertrag über die Erneuerung der Hauselektrik geschlossen. Nach verrichteter Arbeit widerrief der Auftraggeber jedoch den Vertrag und verweigerte die Zahlung. Begründung: Aufgrund der fehlenden Widerrufsbelehrung entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

Das sah das LG Essen zwar ähnlich, legte die Angelegenheit aber trotzdem dem EuGH vor. Das LG Essen sah hier ein Spannungsverhältnis zwischen dem europaweit anerkannten Grundsatz des Verbots der Bereicherung und den verbraucher-schützenden Widerrufsregelungen, die auf europäischen Richtlinien beruhen.

Der EuGH positioniert sich nun eindeutig auf Verbraucherseite. Nach Art. 14 Abs. 5 der Verbraucherschutzrichtlinie (RL 2011/83) dürften dem Kunden keinerlei Kosten auferlegt werden – nicht einmal ein Wertersatz. Der Verbraucherschutz stehe hier klar im Vordergrund. Aufgrund der Nachlässigkeit liege das Verlustrisiko allein beim Unternehmen. Daran ändere auch das Argument der ungerechtfertigten Bereicherung nichts.

Als Verbraucherrechtskanzlei heißen wir diese eindeutige und klare Rechtssprechung willkommen. Nicht zuletzt vereinfacht diese künftig auch ein rechtliches Vorgehen bei ähnlich gelagerten Anliegen und verspricht einen schnellen und effizienten Verfahrensabschluss.

RIGHTMART NEWSROOM

# Ein Update im Monat zu wenig?

Unsere Redaktion bereitet tagesaktuell Neuigkeiten, Urteile und Kurioses in sechs Lebensbereichen für Verbraucher:innen auf. Ist Ihnen ein News-Update im Monat zu wenig? Dann schauen Sie gerne bei uns im Newsroom vorbei.

 Wohnen & Bauen

 Arbeit & Soziales

 Verkehr & Reisen

 Sonderfälle & Skandale

 Finanzen & Versicherungen

 Rechtsfragen & Verträge

Zum Newsroom >



EINE KANZLEI, FÜR ALLE FÄLLE

# Für einen Rechtsmarkt, der gerecht ist.

Als Legal Tech-Kanzlei für Verbraucherrecht arbeitet rightmart seit 2015 daran, Verbraucher:innen den Zugang zum Recht zu vereinfachen. Mit Unterstützung von weiteren Kanzleien und Rechtsschutzversicherern und mithilfe von Technologie und Daten verarbeiten wir pro Jahr mehr als 80.000 Fälle – immer mit dem Ziel vor Augen, mehr Chancengleichheit auf dem Rechtsmarkt zu ermöglichen.

230+

Mitarbeitende

35+

Rechtsanwältinnen &  
Rechtsanwälte

10+

Fachanwalt-  
schaften

10+

Rechtsgebiete +  
Massenfälle

Miet- und WEG-Recht



Immobilienrecht



Bank- und Kapitalmarktrecht



Arbeitsrecht



Familienrecht



Versicherungsrecht



Verkehrsrecht



Erbrecht



Zivilrecht



Sozialrecht



Massenfälle (Diesel-Skandal, Wirecard-Skandal, PKV etc.)

# In drei einfachen Schritten zum Recht.

Mit dem rightmart Prinzip etablieren wir einen Weg, der allen einen einfachen Zugang zum Recht ebnet. Ob telefonisch, digital oder persönlich: Für unsere Mandant:innen ist unsere Dienstleistung stets hürdenlos, transparent und auf Augenhöhe.



## 1 Fallanalyse

Unser Kompetenzteam ordnet kostenlos Ihre Rechtsfrage ein. Für zusätzliche 99 EUR können wir gemeinsam tiefer in die Analyse einsteigen.

- ✓ Immer kostenlos
- ✓ Telefonisch oder schriftlich
- ✓ Jederzeit individuell

## 2 Ersteinschätzung

Für eine schnellere Orientierung bei Ihrem Rechtsproblem erhalten Sie von uns kurzfristig eine individuelle Ersteinschätzung.

- ✓ Was können Sie machen?
- ✓ Was sollten Sie machen?
- ✓ Was kostet es Sie?

## 3 Mandatierung

Nach der Mandatierung entstehen für Sie bis zur Lösung Ihres Rechtsproblems keine weiteren Kosten und kein weiterer Aufwand.

- ✓ 100% Kostentransparenz
- ✓ Alles aus einer Hand
- ✓ Regelmäßige Updates

AUSGABE 05/2023

# rightmart Update

rightmart.

Die einfachste Kanzlei der Welt

Ihre persönlichen Ansprechpartner für Kooperationen:



Tim Wolters, MBA  
Head of BD & Strategy (B2B)

0421 / 33 100 365  
twolters@rightmart.de



Jan Frederik Strasmann, LL.M.  
Managing Partner

0421 / 33 100 363  
jstrasmann@rightmart.de

4,5/5,0



Basierend auf über  
3.100 Bewertungen



4,6/5,0



Basierend auf über  
800 Bewertungen



BEST OF  
LEGAL  
2022

TECHNOLOGY & DATA  
1. PLATZ  
rightmart



BEST OF  
LEGAL  
2022

NACHHALTIGKEITS-  
PROJEKTE  
3. PLATZ  
rightmart

